

„Skills & Tools“ für die Forensische Hippologie

Univ. Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun, Retz
www.pferd.co.at | www.pferdesicherheit.at

Häufig konfrontieren die erkennenden Gerichte im Zusammenhang mit Reit- und Fahrurteilen sowie Zwischenfällen im Umgang mit Pferden die bestellten Sachverständigen im Gutachtensauftrag auch mit den Fragen nach Regelkonformität oder Regelwidrigkeit, nach Üblichkeiten, nach Literaturbelegen aber auch nach allgemeinen Erfahrungen des beauftragten Sachverständigen.

Gemäß § 14 der Tierhaltungsgewerbeverordnung fallen in Österreich unter den Begriff „Reit- und Fahrbetriebe“ alle gewerblichen Tätigkeiten, in deren Rahmen Pferde gehalten und gegen Entgelt als Reit- oder Zugtiere überlassen bzw. eingesetzt werden. Dieselbe Rechtsgrundlage hält unter § 17 zum Thema „Betreuungspersonen“ fest, dass für Betriebe, die Reiten und Gespannfahren anbieten, ausreichend **qualifiziertes** Personal für den Lehrbetrieb zur Verfügung stehen muss. Als ausreichend qualifiziert gelten Personen, die den Qualifikationskriterien des OEPS (Österreichischer Pferdesportverband; früher: BFV f. Reiten und Fahren in Österreich) oder einer vergleichbaren ausländischen Organisation entsprechen. Vergleichbare deutschsprachige Institutionen sind in den Augen des Verfassers jedenfalls die Deutsche FN, die Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland e.V. (VFD) und der Schweizerische Verband für Pferdesport (SVPS). Wie Horst Brindel (VFD) ergänzend betont, wird das gesamte Spektrum des Einsatzes von Arbeitspferden in folgenden Organisationen abgedeckt: Für Österreich (www.pferdekraft.at), in Deutschland (www.ig-zugpferde.de) und der internationalen Dachorganisation (www.fectu.org).

Regeln und Normen all dieser Vereinigungen haben hohen Aussagewert – auch in dem Sinne, als Regelwidrigkeiten häufig auch Rechtswidrigkeiten darstellen. Es liegt also nahe, von Fall zu Fall dort „Wissensanleihen“ aufzunehmen; exemplarisch sollen drei Fälle beleuchtet werden.

Freireiten

Hat sich ein Unfall während einer Reitstunde oder einem Ausritt ereignet, erhebt sich regelmäßig die Frage, ob das „Opfer“, also der Geschädigte in der Lage war, diese Unternehmung als nicht an der Longe befindlicher Reiter auszuführen und wer die Entscheidung hierfür zu fällen hat bzw. hatte.

Gerichtsurteile zum Thema „Entscheidung und Beurteilungspflicht“ gehen nahezu uni sono in die Richtung, dass ein „Verantwortlicher“ im Sinne eines Reitlehrers - in welcher hierarchischen Stufe auch immer angesiedelt- aus eigener Wahrnehmung und Überprüfung, also durch Vorreiten-Lassen, diese Entscheidung „Freireiten oder nicht Freireiten“ zu fällen hat, und zwar unabhängig von der Selbsteinschätzung des Reiters. Bei manchen Urteilen ist herauszulesen, dass ein „Reitlehrer“ bei seinem Unterricht und in der Reitbahn die Machtbefugnis, aber auch Verantwortung eines „Kapitäns auf seinem Schiffe“ hat – er hat das sichere Einlaufen ebenso zu verantworten wie den Untergang.

Getragen muss die jeweilige Entscheidung vom kontrollierten Können, Wissen und der Persönlichkeitsstruktur des zu überprüfenden Reiters sein – sowie von der Vorgabe über die bisherige Ausbildung.

Originalzitat OEPS: “Auf Anfrage des Autors vom 8.12.2008, gerichtet an Hans Max-Theurer (damals Leiter des Referates Ausbildung) kann mitgeteilt werden, dass die aufgeworfenen Probleme in jedem Reitausbilder-Lehrgang ausführlich behandelt werden als auch teilweise in der ÖAPO geregelt sind. Darüber hinaus wurden in einem Arbeitskreis unter Mitwirkung von Reit-Ausbildern, Reitschulbesitzern und Reit-Sachverständigen folgende Eckpfeiler erarbeitet:

- Als einzige sinnvolle Ausbildungsmethode für den Anfängerunterricht befürworten wir die **Einzellonge** bzw. das Führen **eines** Pferdes.
- **Mindestanzahl** der Einzellongen sind 25 (plus/minus 10)
- Die **Anzahl der Schüler** sollte max. 4-6 Pferde/Reiterpaare betragen.
- **Gelände- und Ausritte** nur nach Absolvierung des Reiterpasses.
- **Natürlich gibt es je nach Eignung und Ambition des Schülers einen Spielraum, den einzustufen ist aber dem Fachmann vor Ort, dem Ausbilder, vorbehalten.**
[zit.Komarek]

Diese Vorgabe hat in Österreich bis heute ihre Gültigkeit, ein Sachverständiger hat sie also als Rahmenbedingung in der Betrachtung des Einzelfalles zu beachten.

Es ist für jeden Entscheidungsträger, also Reitlehrer, empfehlenswert, eine Kartei über jeden Reitschüler anzulegen bzw. zu führen, in der das augenblickliche und überprüfte Wissen (Pferdekunde, Zäumungs- und Besattelungslehre) sowie Können (Sitz, Zügelführung, Einwirkung bei häufigem Pferdewechsel) **nachvollziehbar laufend eingetragen und somit die Entwicklung dokumentiert wird. Ein Ausbildungsziel sollte festgelegt sein.**

Zäumung

Es ist aus sachverständiger Sicht nicht zu tolerieren, dass ein Reitlehrer zu Beginn einer Unterrichtsstunde die Equipierung des Pferdes seines Schülers ungeprüft übernimmt – unabhängig davon, ob ein Schulpferd oder ein Privatpferd für den Unterrichtszweck vorgestellt wird. Korrekte Zäumung, richtige Position des Sattels, angepasste Verwendung der Strupfen, individuell für das Lehrziel des Tages eingestellte Länge der Bügelriemen sowie späteres korrektes Übersatteln müssen **nachvollziehbar** überprüft werden z.B. durch gemeinsame Kontrolle mit dem Schüler als Teil des Unterrichtes.

Die **Bedeutung der Zäumung** für die risikoarme und niveauvolle Ausübung des Reit(- und Fahr-!!!)- sports war am 22.12.2016 Thema eines hochkarätig besetzten Symposiums der VFD (Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland e.V.), welches in die Verabschiedung eines Positionspapiers der VFD mündete. Das Druckwerk wurde dem Verfasser freundlicherweise zur Verbreitung überlassen und wird somit im Original wiedergegeben:

Positionspapier Zäumung VFD

Zäumungen dürfen nicht unabhängig von anderen Rahmenbedingungen betrachtet, sondern müssen im Gesamtkontext gesehen werden.

Nachfolgende Ausführungen gelten sowohl für das Reiten, als auch das Fahren, das Voltigieren und das Longieren und beziehen sich auf alle Equiden.

Mindestanforderung für Sicherheit bei Umgang und Nutzung, sowie zur Gewährleistung des Pferdewohls:

- Gegenseitiges Vertrauen und gegenseitiger Respekt zwischen Pferd und Reiter sind unabdingbar.
- Grundkenntnisse über die anatomischen Zusammenhänge zur Beurteilung der gesunderhaltenden Nutzung des Pferdes müssen vorhanden sein.
- Eine regelmäßige, fachgerechte Überprüfung des Gesundheitszustandes des Pferdes inklusive Pferdekopf und Maulhöhle (einschließlich Zähne) muss durchgeführt werden.
- Bevor Reiter und Pferde ins Gelände gehen oder am Straßenverkehr teilnehmen, müssen die reiterlichen Grundlagen (anhalten, vorwärts, seitwärts, abwenden und alle drei Grundgangarten) beherrscht werden und das Pferd muss diesem Ausbildungsstand entsprechen.
- Je besser das Sitzfundament und je zügelunabhängiger der Sitz, desto leichter und präziser die Einwirkung und Hilfengebung auf das Pferd.
- Die richtige Passform und Verschnallung ist für jegliche Ausrüstung Voraussetzung zu einer pferdegerechten Nutzung.
- Auf die einwandfreie Verarbeitung von adäquatem Material muss geachtet werden.
- Der einwandfreie Nutzungs- und Pflegezustand von Material und Ausrüstung ist zu gewährleisten.
- Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen werden empfohlen, um Unfälle zu vermeiden und in Schadensfällen fehlerfreies Handeln dokumentieren zu können.

Bei Einsatz von Zäumungen ist zu beachten:

- Grundsätzlich sind alle Zäumungen, sowohl mit als auch ohne Gebiss, Mittel zur Kraftverstärkung. Hebel oder verkleinerte Auflageflächen bewirken eine zusätzliche Verstärkung des Druckes. Eingeschnallte Mundstücke dürfen nicht mehr als eine Hautfalte am Mundwinkel verursachen. Alle Zäumungen, insbesondere auch in Verbindung mit Hilfszügeln, müssen im Sinne des Pferdes so schonend wie möglich eingesetzt werden und dem Pferd und seinem Ausbildungs- und Gesundheitszustand angemessen sein. Eine fundierte Basisausbildung darf nicht durch Hilfszügel ersetzt werden.
- Die durch (Hilfs-)Zügeleinwirkung erzielte Kopf-Hals-Position des Pferdes hinter der Senkrechten wird als nicht pferdegerecht abgelehnt.
- Aktuelle Forschungsarbeiten weisen darauf hin, dass die Toleranzgrenze von Pferden gegenüber der Zügelkraft bei verschiedenen getesteten Zäumungen mit und ohne Gebiss (Rai-Bändele, Knotenhalfter, Bitless Bridle, Glücksrad direkt verschnallt, einfach gebrochener Wassertrense), keinen signifikanten Unterschied ergibt.
Bei diesen Untersuchungen zeigte sich zudem, dass die durch Zügelzug hervorgerufene, maximal tolerierte Kraft am Pferdekopf unabhängig von der Zäumung rund drei Kilogramm entspricht, in Ausnahmefällen und nur sehr kurzfristig bis zu maximal fünf Kilogramm.
Im täglichen Reiten sollen immer niedrige Zügelkräfte angestrebt werden.
„So viel wie nötig, so wenig wie möglich“
- Nasenriemen müssen gemäß ihrer Bestimmung grundsätzlich nach der 2-Finger Regel verschnallt werden. Die Messung muss auf dem Nasenrücken erfolgen. Um eine

Vereinheitlichung zu gewährleisten, wird ein standardisierter (ISES¹)-Keil als objektive Messmethode empfohlen.

- Wird der Nasenriemen enger als die 2-Finger Regel oder zu tief verschnallt, kommt es laut wissenschaftlichen Studien zu Einschränkungen von physiologischen Abläufen. (z.B. Abschlucken, Abschnürungen von Blutgefäßen und Nerven, Einschränkungen des Kauens und der Atmung).
- Die 2-Finger Regel gilt ebenfalls für evtl. verschnallte Sperrriemen und gebisslose Zäumungen.
- Kinnriemen und Kinnketten dürfen bei Hebelzäumungen ebenfalls nur so verschnallt werden, dass ihre Wirkung erst eintritt, wenn die Winkelung des Kandarenbaumes zur Maulspalte 45° beträgt. Zu fest, beziehungsweise zu locker verschnallte oder nicht ausgedrehte Kinnriemen und -ketten können zu Verletzungen am Pferdemaul oder Unterkiefer führen. Die Kombination von Hebelgebissen mit Sperr- bzw. Pullerriemen ist aus Tierschutzgründen abzulehnen. Der Einsatz eines Sperrriemens ist grundsätzlich zu überdenken.
- Missbräuchliche oder unsachgemäße Nutzung, falsche oder zu enge Verschnallung sowie grobe Handhabung von Zäumungen führt zu Schmerzen, Leiden oder Schäden der Pferde und ist generell tierschutzwidrig.
- Die Verantwortung für das Pferd muss jederzeit wahrgenommen werden! Demut, Toleranz, Geduld und Verständnis sind Voraussetzungen für das Wohl des Pferdes und zur Freude des Reiters.

***„Ein gefühlvoller Reiter sucht nach Information von seinem Pferd.
Ein vertrauensvoller Reiter bekommt Informationen von seinem Pferd.“
(Verfasser unbekannt)***

Einstellung des Nasenriemens

Der vielfältige und – vor Allem – negative und schmerzhaft einfluss eines falsch eingestellten Nasenriemens auf Leistung, Gesundheit und „performance“ eines Pferdes sollte wohl jedem Pferdesporttreibenden bekannt sein; dennoch sieht man Kinder und Jugendliche – ohne Reitstiefel noch kaum fähig, aufrecht zu stehen – die unter Anwendung all` ihrer Kraft den Nasen- und Sperrriemen „anknallen“ und auf Befragen stets antworten, dass sie dies in dieser Form von ihrem Reitlehrer/In gelernt hätten.

1

(<http://www.equitationsscience.com/restrictive-nosebands>)

Für den Sachverständigen und auch vor Gericht hat alles (guten) Bestand, was mess- und reproduzierbar ist.

Die „International Society for Equitation Science“ (ISES), eine non-profit Organisation mit dem Hauptziel der Verbesserung der Trainingsforschung bei Pferden ([http:// equitationscience.com](http://equitationscience.com)) hat ein Messgerät zu Überprüfung der Position und Länge des Nasenriemens, den ISES-Keil, entwickelt, der bei Unsicherheit blitzschnell Klarheit schafft.



ISES – Keil

(Foto: Copyright Cristina Wilkins, Courtesy of Horse and People Magazine)

**Gedanken formen Worte,
Worte formen Taten,
Taten formen Gewohnheiten,
Gewohnheiten formen den Charakter.**

(nach Talmud)

Verfasser:
Sachverständigenbüro
für klinische und forensische Veterinärmedizin,
Tierhaltung, Pferdewissenschaften & Forensische Hippologie
Univ. Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun
Fachtierarzt für physikalische Therapie & Rehabilitationsmedizin em.
Fachtierarzt für Pferdeheilkunde em.
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
A 2070 Retz, Herrengasse 7
Tel. 0699.10 40 13 85 | tierarzt.dr.kaun@pferd.co.at | www.pferd.co.at